

Von: [REDACTED] (Ref. 8501)
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]@mwvlw.rlp.de>;
[REDACTED]@mwvlw.rlp.de>
Gesendet am: 02.07.2024 14:26:08
Betreff: AW: Geografische Flächenbeschränkungen in RLP [#306022]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zu Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) nehme ich Bezug auf meine E-Mail vom 25.06.2024 und darf mich noch einmal für die verzögerte Antwort entschuldigen.

Im Rahmen Ihres Antrags haben Sie Informationen hinsichtlich folgender Aussage beantragt: "Laut Aussage des BMEL kommen im Zuge des Antragsverfahrens zur Erteilung einer Genehmigung für Neupflanzungen von Weinreben in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 keine Flächenbeschränkungen zur Anwendung, da die entsprechende Landesverordnung zu spät veröffentlicht wurde."

Wie Sie der als Anlage 1 beigelegten E-Mail entnehmen können, hat ein Mitarbeiter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 30. November 2023 meinem Referat mitgeteilt, dass eine Beschränkung über die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Flächen und für Flächen ohne geografische Angabe im Antragsjahr 2024 nur berücksichtigt werden kann, wenn die Anlage 2 zu § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts aktualisiert und bis spätestens 29.02.2024 auf der Internetseite der BLE zu den Pflanzgenehmigungen veröffentlicht wird.

Diese Aktualisierung ist durch die Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 15. Februar 2024 (im Folgenden: Änderungsverordnung) erfolgt, die am 28. Februar 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht wurde. Am selben Tag ist die Änderungsverordnung der BLE übermittelt worden. Dies ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten E-Mailkorrespondenz.

Nach unserer Auffassung gelten die in der Änderungsverordnung aufgenommenen Flächenbeschränkungen somit für das Antragsjahr 2024. Rechtlich gesehen, handelt es sich bei dieser Konstellation um einen Fall der unechten Rückwirkung (bzw. der tatbestandlichen Rückanknüpfung), da der Sachverhalt der Antragstellung zwar in der Vergangenheit begonnen hat, aber noch in die Gegenwart, nämlich das (zu dem Zeitpunkt noch) laufende Antragsverfahren, hineingedauert hat. Das Antragsverfahren fand vom 01. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 statt.

Völlig unabhängig davon wurden die in der Änderungsverordnung aufgenommenen Flächenbeschränkungen inner- und außerhalb der Anbaugebiete von Rheinland-Pfalz nach unserer Kenntnis auch bei der Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Weinreben im Antragsjahr 2024 nicht überschritten.

Die Schwärzung der Textstellen in den übermittelten Dokumenten erfolgte, um durch Unkenntlichmachung den Schutz personenbezogener Daten gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 LTranspG zu wahren.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch

einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

--

[REDACTED]
Referat Weinwirtschaftspolitik, Oenologie, Weinrecht

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 16 [REDACTED]
mailto:[REDACTED]@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message. Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 14. April 2024 20:29
An: [REDACTED]@mwvlw.rlp.de>
Betreff: Geografische Flächenbeschränkungen in RLP [#306022]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Laut Aussage des BMEL kommen im Zuge des Antragsverfahrens zur Erteilung einer Genehmigung für Neupflanzungen von Weinreben in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 keine Flächenbeschränkungen zur Anwendung, da die entsprechende Landesverordnung zu spät veröffentlicht wurde.

Senden Sie mir sämtliche vorliegenden Informationen über diesen Vorgang zu, darunter interne und externe Korrespondenz, Vermerke und Vorlagen.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 306022

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>
An: [REDACTED] (Ref. 8501)
<[REDACTED]@mwvlw.rlp.de>
CC: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>
Gesendet am: 30.11.2023 12:17:24
Betreff: WG: Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts
(Rheinland-Pfalz) - Aktualisierung von Unterlagen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

beigefügt übermittele ich Ihnen, wie telefonisch besprochen, die untenstehende Mail an Herrn [REDACTED] über die benötigte Aktualisierung der Anlage 2 zu §3 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinRDV RP). Wenn die Beschränkungen über die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Flächen und für Flächen ohne geografische Angabe im Antragsjahr 2024 weiterhin berücksichtigt werden sollen, müssen wir diese aktualisierte Unterlagen spätestens bis 29.02.2024 auf unserer Internetseite zu den Pflanzgenehmigungen veröffentlicht haben. Ferner möchte ich daran erinnern, dass die Empfehlungen der Weinbauverbände aus RLP hierzu ebenfalls aktualisiert werden müssten, damit wir diese auch gemäß der VO (EU) 1308/2013 veröffentlichen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]

Referat 512 - Absatzfördermaßnahmen, Wein
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 (0)228 6845- [REDACTED]
Fax: +49 (0)30 1810 6845- [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@ble.de
De-Mail: info@ble.de-mail.de
Internet: www.ble.de

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 16:56
An: [REDACTED]@mwvlw.rlp.de; [REDACTED] Landwirtschaftskammer RLP
<[REDACTED]@lwk-rlp.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>
Betreff: Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts (Rheinland-Pfalz) - Aktualisierung von
Unterlagen

Sehr geehrter Herren,

gemäß § 3 Absatz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinRDV RP) sind die jährlichen Gesamtflächen der Neuanpflanzungen aufgrund der gemeinsamen Empfehlung des Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände Rheinland-Pfalz begrenzt.

Die uns diesbezüglich vorliegende Empfehlung datiert vom 26. Oktober 2020.

Da die Gültigkeit der Empfehlung(en) gemäß Artikel 65 der VO (EU) 1308/2013 auf drei Jahre beschränkt ist, bitten wir um Übersendung einer aktualisierten Fassung.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Anlage 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinRDV RP) die Begrenzung nur bis zum Jahr 2023 ausweist. Sofern beabsichtigt ist die entsprechenden Begrenzungen bei zu behalten wäre m.E. eine Aktualisierung der Landesverordnung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Referat 512 - Absatzfördermaßnahmen, Wein
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 (0)228 6845-██████
Fax: +49 (0)30 1810 6845-██████
E-Mail: ██████████@ble.de
De-Mail: info@ble.de-mail.de
Internet: www.ble.de

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Von: [REDACTED]@mwvlw.rlp.de>
An: [REDACTED] (Ref. 8501)
<[REDACTED]@mwvlw.rlp.de>; [REDACTED] (Ref. 8501)
<[REDACTED]@mwvlw.rlp.de>; [REDACTED] (Ref. 8501)
<[REDACTED]@mwvlw.rlp.de>; [REDACTED]
<[REDACTED]@mwvlw.rlp.de>
Gesendet am: 01.03.2024 15:56:28
Betreff: WG: Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts in RLP

zK

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 1. März 2024 15:55
An: [REDACTED]@ble.de' <[REDACTED]@ble.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@stk.rlp.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>
Betreff: Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts in RLP

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihre Ausführungen in Ihrer E-Mail vom 29.02.2024 zu den Beschränkungen der Zuteilung von Pflanzgenehmigungen für das Jahr 2024 haben uns sehr überrascht. Seitens der Bundesanstalt wurde unserem Haus gegenüber stets kommuniziert, dass „Deadline“ für eine Veröffentlichung der zugrundeliegenden Landesverordnung Ende Februar 2024 sei.

Die Änderung der Weinrechtsdurchführungsverordnung, in welcher die Beschränkungen der Neuanpflanzungsrechte über das Jahr 2023 hinaus bis zum Jahr 2026 fortgeschrieben werden, wurde am 28.02.2024 veröffentlicht, also innerhalb der von Ihrer Behörde kommunizierten Frist.

Insofern handelt es sich um einen Fall unechter Rückwirkung (bzw. der tatbestandlichen Rückanknüpfung), da der Sachverhalt der Antragstellung zwar in der Vergangenheit begonnen hat, aber noch in die Gegenwart, nämlich das laufende Antragsverfahren, hineindauert. Für die Zulässigkeit der unechten Rückwirkung bedarf es der Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens des Einzelnen und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 76, 256, 356; 89, 48, 66; 109, 133, 182; 127, 1, 18). Vorliegend überwiegt das gesetzliche Anliegen der Einschränkung der Neuanpflanzungsrechte zum Wohle der Allgemeinheit angesichts des zu erwartenden Überangebotes an Wein das Vertrauen des Einzelnen in die Zuteilung unbeschränkter Pflanzrechte.

Unionsrechtlich wird in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/274 gefordert, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Mai die mindestens einmonatige Frist für die Einreichung von Einzelanträgen festsetzen, sobald die in

den Artikeln 3 und 4 genannten Beschlüsse oder die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Informationen über die für das jeweilige Jahr geltenden Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten haben die Beschlüsse, welche die für Neuanpflanzungen verfügbare Gesamtfläche, die in Form von Genehmigungen gemäß Artikel 63 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zuzuweisen ist, einschränken und die Begründungen gem. Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/274 bis zum 1. März des jeweiligen Jahres zu veröffentlichen. Rheinland-Pfalz hat die Einschränkung der Genehmigungen für Neuanpflanzungen am 28.02.2024, d. h. also vor dem 1. März dieses Jahres, veröffentlicht. Dagegen hat der Bund die Frist zur Einreichung von Einzelanträgen in § 7c Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes entgegen dem Unionsrecht bereits a priori festgesetzt. Insofern kann sich die Bundesanstalt nun nicht auf eine verspätete Einschränkung der Neuanpflanzungsrechte durch Rheinland-Pfalz berufen.

Da in o.a. LVO wie ausgeführt an eine tatbestandliche Rückwirkung angeknüpft wird, musste die Zulässigkeit bereits im rechtsförmlichen Rechtssetzungsverfahren dargelegt werden. Vielleicht hilft es Ihnen bei Ihrer Entscheidung zu wissen, dass das Vorliegen des Falles einer unechten Rückwirkung seitens des hiesigen Justizministerium geprüft und akzeptiert wurde.

Wir bitten Sie daher, die in der Verordnung geregelten Beschränkungen der Zuteilung von Pflanzgenehmigungen bereits ab dem Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

--

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Telefon +49 6131 16

Telefax +49 6131 16

[@mwvlw.rlp.de](mailto: @mwvlw.rlp.de) <mailto: @mwvlw.rlp.de>

www.mwvlw.rlp.de <<http://www.mwvlw.rlp.de/>>

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message. Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 12:35

An: [REDACTED] (Ref. 8501) [REDACTED]@mwvfw.rlp.de>

Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@bmel.bund.de> [REDACTED]
<[REDACTED]@bmel.bund.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de>; [REDACTED]
<[REDACTED]@bmel.bund.de>

Betreff: WG: Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts in RLP

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung der Landesverordnung.

Leider sind die in der Verordnung geregelten Beschränkungen für Zuteilung von Pflanzgenehmigungen in Rheinland-Pfalz für das Antragsjahr 2024 nicht anwendbar, da sich nicht rechtzeitig veröffentlicht wurden.

Bei den Beschränkungen aufgrund der o.a. Landesverordnung handelt es sich um Einschränkungen im Sinne von Artikel 3, 4 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/274.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/274 ist nach der Veröffentlichung der in den Artikel 3 und 4 genannten Beschlüsse oder der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Informationen über die für das jeweilige Jahr geltenden Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen die mindestens einmonatige Frist für die Einreichung von Anträgen von den Mitgliedstaaten festzusetzen.

Dementsprechend muss im Ergebnis nach der Veröffentlichung der Einschränkungen eine mindestens einmonatige Frist zur Antragstellung zur Verfügung stehen.

Für Deutschland gilt die in § 7c Absatz 1, Satz 1 Weingesetz festgelegte Antragsfrist vom 01. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres.

Deshalb müssen sämtlichen Einschränkungen (s.o.) bis spätestens 31. Januar veröffentlicht sein.

Die Veröffentlichung der Landesverordnung erfolgte erst am 28.02.2024, insoweit steht keine ausreichende Antragsfrist nach der Veröffentlichung zur Verfügung.

Eine Berücksichtigung der Einschränkungen nach der Landesverordnung ist insoweit im Antragsjahr 2024 nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

Gruppe 51 – Agrarmarkt- und Außenhandelsregelungen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845 ■■■■

Mobil: ■■■■ ■■■■

Fax: +49 (0)30 1810 6845 ■■■■

E-Mail: ■■■■ ■■■■ ble.de

De-Mail: info@ble.de-mail.de

Internet: www.ble.de

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Von: [REDACTED] (Ref. 8501) <[REDACTED]@mwvlw.rlp.de <mailto:[REDACTED]@mwvlw.rlp.de> >

Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 08:26

An: [REDACTED] <[REDACTED]@ble.de <mailto:[REDACTED]@ble.de> >

Cc: [REDACTED] (Ref. 8501) <[REDACTED]@mwvlw.rlp.de <mailto:[REDACTED]@mwvlw.rlp.de> >

Betreff: Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts in RLP

Sehr geehrte Herr [REDACTED],

in der Anlage erhalten Sie die Veröffentlichung unserer Landesverordnung zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

--

██████████ (Ref. 8501) ██████████@mwvlw.rlp.de Referat Weinwirtschaftspolitik, Oenologie,
Weinrecht

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16██████

Telefax +49 6131 16██████

██████████@mwvlw.rlp.de <mailto:██████████@mwvlw.rlp.de>

www.mwvlw.rlp.de <<http://www.mwvlw.rlp.de/>>

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.

Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.

Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.